

§. 3.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.
 Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 12. Juli 1887.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
 v. Vertraub.

№ X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juli 1887,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Frauenverein in Rudolstadt betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der regierende Fürst beschloffen haben, dem in Rudolstadt bestehenden Frauenvereine auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage bestätigten Statuts die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, so bringen wir diese Höchste Entschliessung Sorensensimi andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 12. Juli 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
 v. Vertraub.